

Corona - Schutz- und Hygienekonzept der Kirchengemeinde Mengersdorf - Stand 13.01.2021

Maßnahmen bei der Durchführung von Beerdigungen auf dem Friedhof in Mengersdorf:

Gemäß der Information des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege vom 17.12.2020 zur Durchführung der Elften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BayIfSMV) vom 15. Dezember 2020 ist die Teilnahme an Beerdigungen nur im engsten Familienkreis zulässig. Insgesamt dürfte dieser Kreis im Regelfall nicht mehr als 25 Trauergäste umfassen.

Aufgrund der beengten Platzverhältnisse in der St. Otto-Kirche finden dort bei Beerdigungen nur Trauer-Gottesdienste statt, wenn die Trauergemeinde die grundsätzlich zulässige Höchstzahl von 45 Personen nicht überschreitet. Die tatsächlich zulässige Höchstzahl wird durch die jeweils geltende BayIfSMV bestimmt (siehe vorhergehenden Absatz). Durch die Angehörigen wird in diesem Fall eine namentliche Auflistung der Teilnehmer am Trauergottesdienst mit Angabe der Zuordnung zu einer Hausgemeinschaft einen Tag vor der Trauerfeier an die Messnerin übergeben. Sollte die Trauergemeinde größer sein, dann findet die gesamte Trauerfeier auf dem Friedhof statt.

Der zuständige Pfarrer bespricht das Sicherheitskonzept bereits vor der Trauerfeier mit den Angehörigen. Die Angehörigen geben die Informationen zum Schutz vor Ansteckungen ihrerseits mit der Einladung an die Gäste weiter.

Bei einer Trauerfeier ohne Pfarrer übernimmt die jeweils verantwortliche Person (Trauerredner, Bestatter, ...) die hier aufgeführten Pflichten des Pfarrers.

Für die Einhaltung und Durchsetzung dieser Regeln vor Ort ist der Bestattungsunternehmer als Erfüllungsgehilfe des Friedhofsträgers verantwortlich. Der Bestatter erklärt seine Mitwirkung schriftlich, indem er den Erhalt des Konzeptes bestätigt. Er händigt den Angehörigen das Schutz- und Hygienekonzept der KG Mengersdorf aus.

Es ist grundsätzlich zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,50 m zu wahren. Hiervon ausgenommen sind Angehörige des eigenen Hausstands, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie und Geschwister. Es besteht grundsätzlich Maskenpflicht. Gemeindegesang ist verboten. Für die Einhaltung der genannten Auflagen ist jeder Teilnehmer an der Trauerfeier mit verantwortlich.

Es werden sichtbar Handdesinfektionsmittel aufgestellt.

Der Friedhof ist eine Stunde vor, während und eine halbe Stunde nach der Beerdigung für die Öffentlichkeit nicht zugänglich. Bei der Beerdigung handelt es sich um eine geschlossene Veranstaltung. Die Eingänge sind in diesem Fall mit entsprechenden Hinweisschildern versehen. Auch der Aufenthalt auf dem Friedhof ist während dieser Zeit für die Öffentlichkeit nicht möglich.

Vor der Bestattung ist zu klären, wie dafür gesorgt wird, dass auch beim Abschied am Grab die Abstände eingehalten werden. Dies gilt umso mehr, je mehr Personen an der Trauerfeier teilnehmen. Für den Abschied am Grab ist möglichst eine Einbahnweg-Regelung vorzusehen und ggf. durch den Bestatter zu markieren oder abzusperren. Ist dies bei manchen Gräbern auf Grund der engen Wegverhältnisse nicht möglich (z.B. Stichweg, Sackgasse), ist die Zahl der Personen, die gleichzeitig bis zum Grab gehen dürfen auf entsprechend wenige Personen zu begrenzen. Der Bestatter koordiniert hierbei den Ablauf.

In der Leichenhalle dürfen nur Angehörige Platz nehmen, die im Rahmen der gültigen Kontaktbeschränkungen zusammenkommen dürfen. Sollen mehrere Personen zum Sarg gehen

können, darf sich jeweils nur eine Hausgemeinschaft in der Leichenhalle aufhalten. Die Türen der Leichenhalle bleiben offen.

Bei der Bestattung weist der Pfarrer auf die Einhaltung der Hygieneregeln hin, besonders beim Gang zum Grab und beim Abschiednehmen.

Der Pfarrer oder andere Vortragende halten zu den Zuhörern einen größeren Abstand. Der Pfarrer weist darauf hin, dass Menschen mit typischen COVID-19 – Symptomen nicht an der Feier teilnehmen dürfen.

Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, halten den Mindestabstand von 1,50 m ein. Jeder Einzelne ist für das Einhalten des Abstands verantwortlich.

Für das Tragen der MNB trägt jeder einzelne selbst die primäre Verantwortung.

Mikrofone sind lediglich von einer Person zu benutzen und anschließend zu desinfizieren. Erdwurf und Weihwassergaben am offenen Grab sowie am aufgebahrten Sarg sind möglichst nur von einer Person durchzuführen; bei einer Nutzung der berührten Gegenstände durch eine weitere Person ist eine Desinfektion (Wischdesinfektion) durchzuführen. Der Bestatter sorgt bei Bedarf für einen Desinfektionsspender.

Für den Umgang mit SARS-CoV-2-infizierten Verstorbenen gelten weiterhin die Anforderungen nach § 7 der Bestattungsverordnung.

Für die Beisetzung von _____ am _____ auf dem Friedhof der KG Mengersdorf erkläre ich, dass ich eine Ausfertigung des Infektionsschutzkonzeptes erhalten habe. Ich verpflichte mich für dessen Umsetzung und Kontrolle zu sorgen.

Mengersdorf, _____
(Datum)

Unterschrift des Bestatters

Den Unterlagen einer jeden Bestattung wird eine vom Friedhofsträger entsprechend ausgefüllte und unterschriebene Ausführung des Corona – Schutz- u Hygienekonzept beigefügt.

Bei der Trauerfeier / Aussegnung

von _____

am _____ um _____

Pfarrer: _____

Folgendes Bestattungsunternehmen und Personen von der KG Mengersdorf waren anwesend:

Bestattungsunternehmen:

KG Mengersdorf:
